

minalitätsbekämpfung und -Verhütung ist das Strafverfahren von der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft in der Deutschen Demokratischen Republik nicht zu trennen. Darum muß das untersuchte Verhalten des Beschuldigten mit seinen Folgen usw. auch in seinen politischen Zusammenhängen erkannt und diese Erkenntnis bei ihrer Verifizierung auch vom Klassenstandpunkt aus eingeschätzt werden (nicht mechanisch in allen, aber in den einschlägigen Strafsachen).

Die Strafprozeßordnung drückt aus, wie nach dem Willen der Arbeiterklasse und ihrer Verbündeten im Strafverfahren die Wahrheit (oder Falschheit) der Behauptung nachzuweisen ist, daß eine bestimmte Straftat begangen wurde und daß sie der Beschuldigte bzw. Angeklagte verübt hat. Sozialistische Parteilichkeit umfaßt die strenge Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit und damit auch die exakte Anwendung der strafprozessualen Normen bei der Beweisführung durch das Gericht, den Staatsanwalt und die Untersuchungsorgane.

1.3. Das Ermittlungsverfahren als ein Prozeß, der zu wahren Feststellungen des Untersuchungsorgans über den Sachverhalt der Strafsache führt

Das zu untersuchende, zeitlich zurückliegende Ereignis kann sich nicht verändert haben oder noch verändern. Nur eine gedankliche Vorstellung über das Ereignis kann wahr sein, nicht mehrere. Erst wenn so viele exakte Kenntnisse vorliegen, daß ein wirklichkeitstreues Abbild des Ereignisses in seinen für die Strafrechtsprechung und für die damit verbundene Kriminalitätsbekämpfung bedeutsamen Einzelheiten reproduziert worden ist, *durch das jede andere Vorstellung widerlegt wird*, ist die wahre Feststellung des straftatverdächtigen Sachverhalts möglich. Demgegenüber bewirken ungenügende Kenntnisse, daß nicht mit Zuverlässigkeit festgestellt werden kann, ob und wie das Geschehen abgelaufen ist. Behauptungen, die aufgrund ungenügender Erkenntnisse über den Sachverhalt einer Strafsache aufgestellt werden, können zwangsläufig nur unbestimmt, problematisch, mehrdeutig, annähernd, aber nicht zuverlässig sein. Sie sind in bezug auf den straftatverdächtigen Sachverhalt nur wahrscheinlich. Wahrscheinlichkeit, hohe Wahrscheinlichkeit, maximale Wahrscheinlichkeit, an Sicherheit grenzende Wahrscheinlichkeit oder Wahrscheinlichkeiten anderen Grades sind von der Wahrheit ebenso weit entfernt wie eine geringe Wahrscheinlichkeit. Der wahrscheinlich Schuldige kann in Wirklichkeit unschuldig, der wahrscheinlich Unschuldige in Wirklichkeit schuldig sein. Schon die wahre Erkenntnis einer einzigen